



LANDRATSAMT  
DONAU-RIES

# Beschäftigung und betriebliche Ausbildung junger Flüchtlinge

**Donauwörth, 15. November 2017**

Hr. Stark

Landratsamt Donau-Ries – Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth

FB 21 Personenstands- und Ausländerwesen, Staatsangehörigkeitsrecht, Asylrecht

Haus B (Zimmer 025) – Tel.-Nr.: 0906/74-131 – Fax: 0906/74-293 – E-Mail: [Johann.Stark@lra-donau-ries.de](mailto:Johann.Stark@lra-donau-ries.de)



## IMS vom 01.09.2016 zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten, Az. IA2-2081-1-8-19

- eine Reihe von Gesetzen (z.B. Integrationsgesetz des Bundes) hat zu weitreichenden Änderungen der ausländerrechtlichen Bestimmungen zur Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten geführt
- hieraus resultierten erstmalig Vollzugshinweise zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

## Begrifflichkeiten

- **Asylsuchende**
  - Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt erfasst sind
  - verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung –AE– zu wohnen (im Freistaat Bayern derzeit i.d.R. bis zu sechs Monate)
  - erhalten einen sog. Ankunftsnachweis (früher BüMA)
  - generelles Erwerbstätigkeitsverbot, solange in einer AE wohnhaft (§ 61 Abs. 1 AsylG)

## Begrifflichkeiten

- **Asylbewerber**
  - Personen, über deren Asylantrag noch nicht entschieden worden ist
  - erhalten eine Aufenthaltsgestattung
  - i.d.R. in einer Gemeinschaftsunterkunft/dezentralen Unterkunft für Asylbewerber aufgrund einer Zuweisungsentscheidung durch die Regierung von Schwaben untergebracht
  - generelles Erwerbstätigkeitsverbot, solange in einer AE wohnhaft (§ 61 Abs. 1 AsylG), ansonsten Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Wartezeit: drei Monate ab Einreise ins Bundesgebiet)

**Grundsatz:**  
**Beschäftigungslosigkeit ist grds. die gesetzlich gewollte Nebenfolge eines offenen Asylverfahrens !**

## Begrifflichkeiten

### ○ Geduldete

- Personen, die sich nicht bzw. nicht mehr im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben und ausreisepflichtig sind, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde/wird
- erhalten von der Ausländerbehörde eine "Bescheinigung für die Aussetzung der Abschiebung", die sog. Duldung
- die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (z.B. wegen fehlender Reisedokumente, Krankheit, etc.)
- Inhaber einer Duldung sind insofern ausreisepflichtig
  - > deshalb hat die Aufenthaltsbeendigung grundsätzlich Vorrang vor der Aufnahme einer Beschäftigung oder Berufsausbildung
  - > strenge gesetzliche Vorgaben zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Berufsausbildung

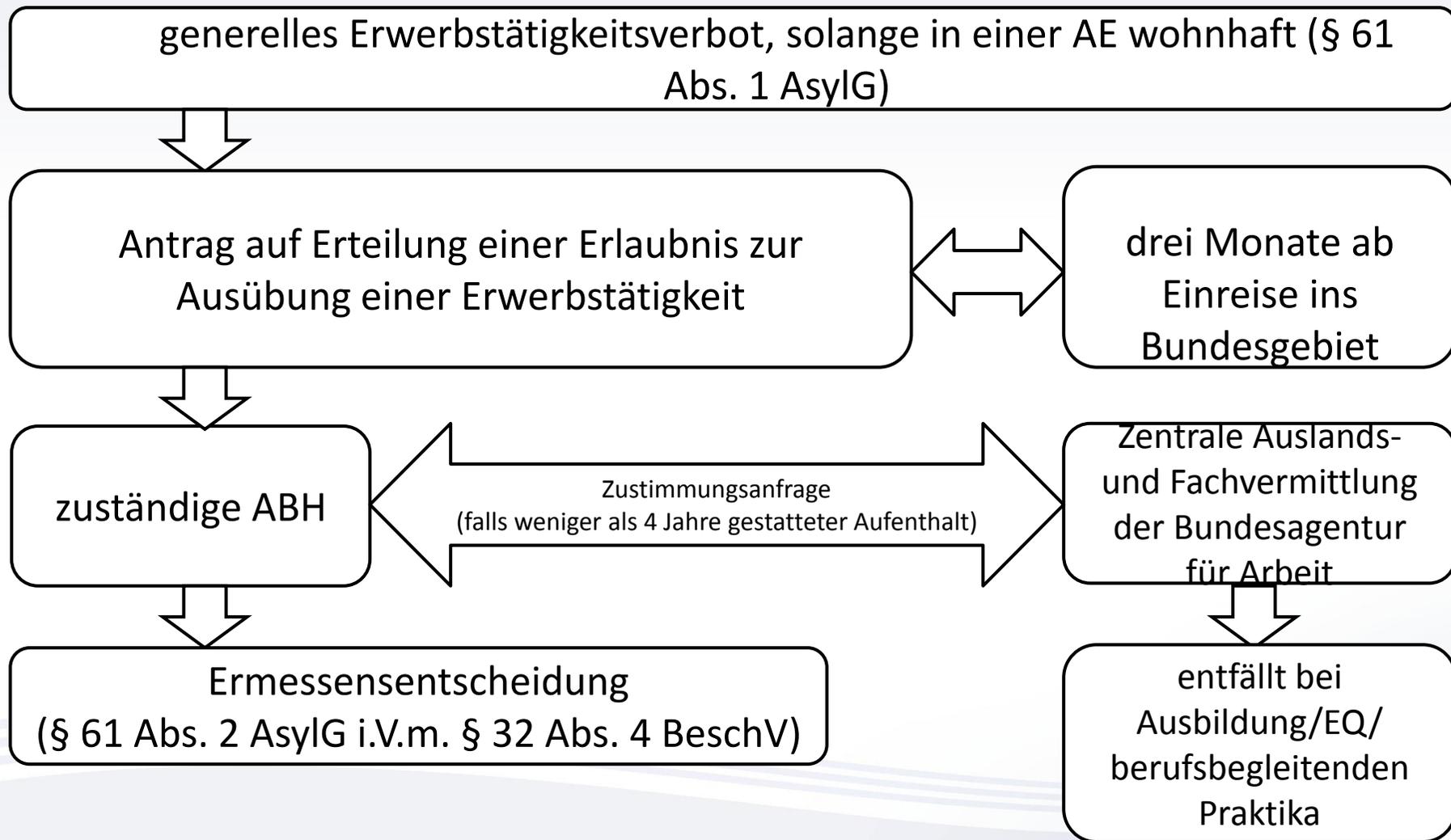
## Begrifflichkeiten

### ○ **Bleibeberechtigte**

- Personen, denen vom Bundesamt die Asylberechtigung (Art. 16a Abs. 1 GG), die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG), der subsidiäre Schutzstatus (§ 4 Abs. 1 AsylG) oder ein nationales Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG) zuerkannt worden ist
- erhalten einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)
- alle Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (Abschnitt 5 AufenthG) haben einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer (vgl. § 31 BeschV)
- Zusatz für z.B. Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte: selbständige oder unselbständige Tätigkeit (vgl. § 25 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- Beschäftigungserlaubnis wird als gesetzliche Nebenfolge im eAT eingetragen

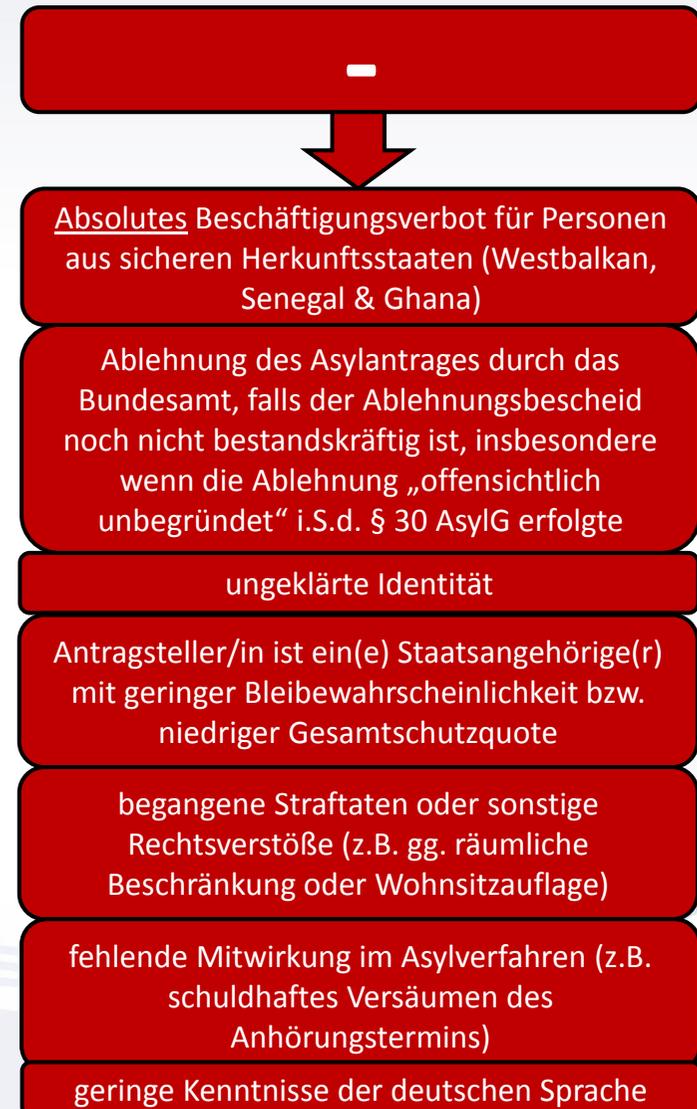
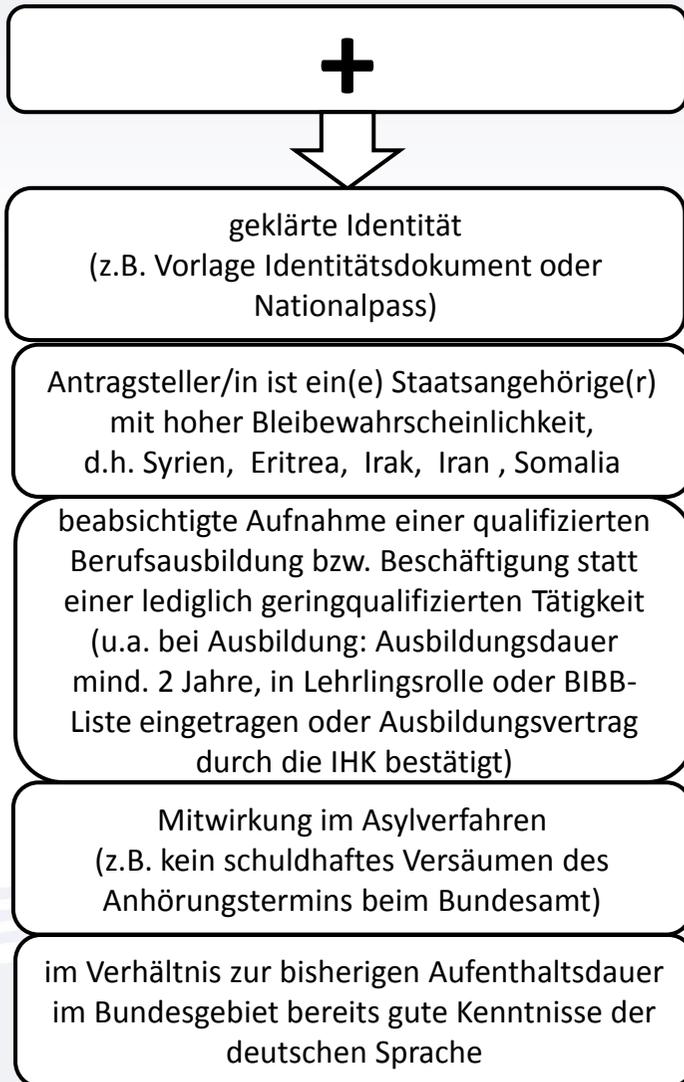


## Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern





## Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern



## Sonderfall Berufsausbildung bei Asylbewerbern

### Voraussetzungen

noch kein ablehnender Asylbescheid des Bundesamtes ergangen

Einreise in das Bundesgebiet vor dem 1. Mai 2016

ein Asylantrag wurde gestellt und der Betreffende stammt nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat

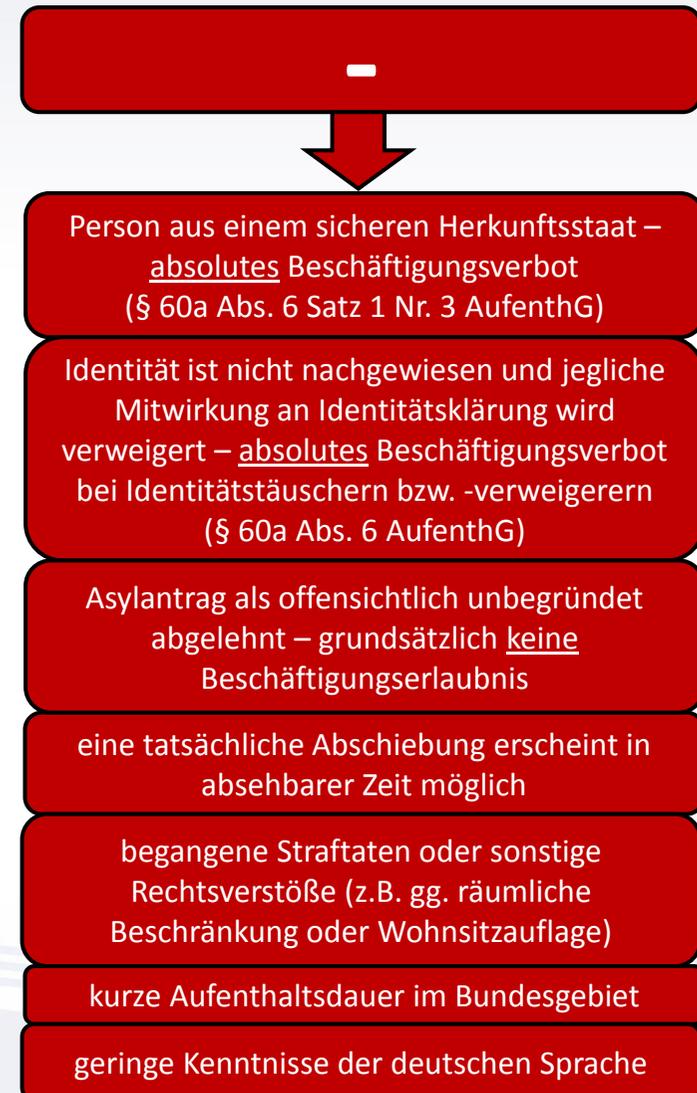
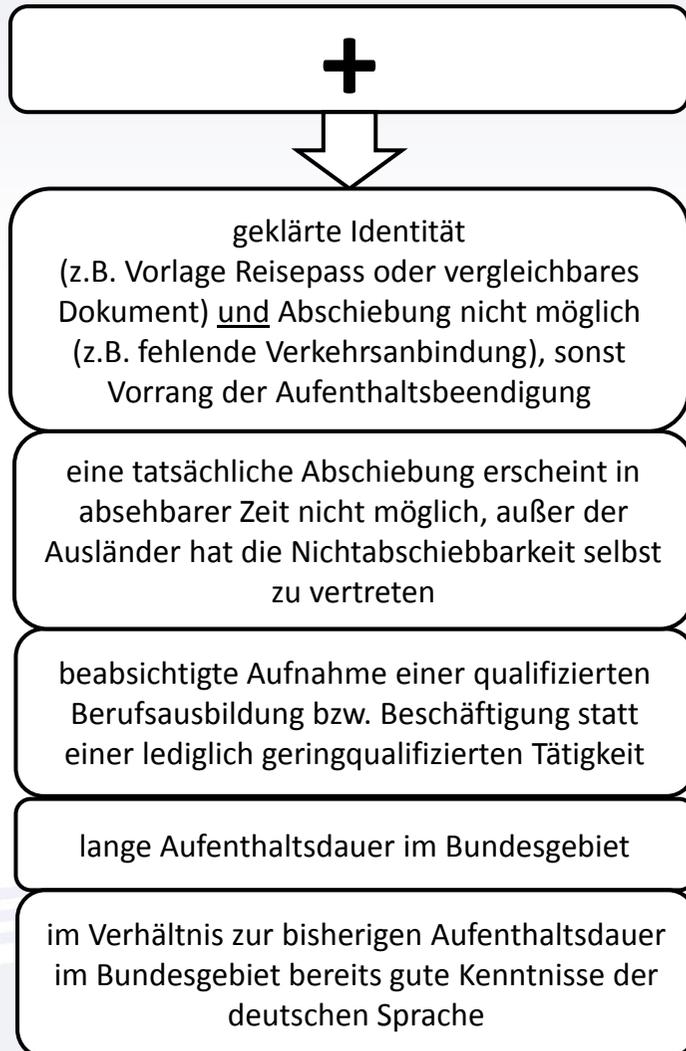
befindet sich im letzten Schuljahr der weiterführenden Schule  
oder der Berufsintegrationsklassen bzw. bei vergleichbaren berufsvorbereitenden oder Berufsintegrationsmaßnahmen (z.B. Berufsgrundbildungsjahr [BGJ], mindestens sechsmonatige Einstiegsqualifizierung [EQ] gemäß § 54a SGB III oder mindestens sechsmonatige Maßnahme der beruflichen Qualifizierung nach der Vereinbarung mit der bayerischen Wirtschaft „Integration durch Ausbildung und Arbeit“) in der zweiten Hälfte der Maßnahme

soll nach einem erfolgreichen Praktikum in einem Betrieb von diesem als Auszubildender übernommen werden

ein Ausbildungsvertrag für eine qualifizierte Berufsausbildung wird vorgelegt

Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung, sofern Identität geklärt und spätestens nach Abschluss des Asylverfahrens ein gültiger Reisepass vorgelegt wird

## Beschäftigung und Berufsausbildung von Geduldeten



## „3+2“-Regelung / „Ausbildungsduldung“ i.S.d. 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

### ○ **Rechtsgrundlage**

- § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

### ○ **Personenkreis**

- vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit erfolglos durchlaufenem Asylverfahren  
= i.d.R. Personen, die während des laufenden Asylverfahrens eine Berufsausbildung begonnen haben
  - nicht:
    - Asylbewerber, da noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig
    - Dublin-Fälle mit Abschiebungsanordnung
    - Asylantragrücknahme
    - Visumsüberschreitung oder nach visumfreier Einreise nicht fristgerecht ausreisen
    - Ausländer, die ohne Asylzusammenhang unerlaubt einreisen

## „3+2“-Regelung / „Ausbildungsduldung“ i.S.d. 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

### Voraussetzungen

qualifizierte Berufsausbildung von mind. 2 Jahren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV) liegt vor –  
der Ausbildungsberuf ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlingsrolle, BIBB-Liste) eingetragen oder der  
Ausbildungsvertrag ist durch die IHK bestätigt worden

unmittelbar bevorstehende oder bereits erfolgte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung

Person stammt nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat – ansonsten absolutes Beschäftigungsverbot  
(§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)

kein absolutes Beschäftigungsverbot wg. Identitätstäuscher bzw. -verweigerer nach § 60a Abs. 6 AufenthG –  
d.h. Identität ist nachgewiesen bzw. Mitwirkung an Identitätsklärung – ansonsten absolutes Beschäftigungsverbot

es sind noch keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Antragsteller eingeleitet worden bzw. es stehen keine  
konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevor

Keine Straffälligkeit bzw. unterhalb der Bagatellgrenze des § 60a Abs. 2 Satz 6 AufenthG, d.h. bis zu 50 bzw. 90 Tagessätze bleiben außer  
Betracht

## „3+2“-Regelung / „Ausbildungsduldung“ i.S.d. 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

- **Rechtsfolgen bei Erfüllen der vorstehend genannten Voraussetzungen**

Ermessensreduzierung der ABH auf null, d.h. es besteht ein Anspruch auf Erteilung der Duldung zur Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG)

- für die gesamte, im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung bzw.
- bei bereits begonnener Ausbildung bis zum vertraglich vereinbarten Ausbildungsende

mit den nachstehenden Auflagen:

- „Ausbildung als bei Firma , Ort , bis vorläufig gestattet“
- „Die Duldung erlischt mit Nichtbetreiben oder Abbruch der Ausbildung bei Firma “
- „Wohnsitznahme ist beschränkt auf den Landkreis Donau-Ries“

## „3+2“-Regelung / „Ausbildungsduldung“ i.S.d. 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

### ○ Erlöschen der Duldung (§ 60a Abs. 2 S. 7-9 AufenthG)

Die Ausbildungsduldung erlischt

- bei „Nichtbetreiben“ der Ausbildung (Unterlassen des Ausländers – z.B. wenn der Ausländer im Ausbildungsbetrieb nicht mehr erscheint).
- wenn die Ausbildung abgebrochen wird (durch Ausländer/in oder Ausbildungsbetrieb)

### ○ Rechte und Pflichten

- Der Ausbildungsbetrieb und der Ausländer unterliegen Mitteilungspflichten (§ 60a Abs. 2 Satz 7 und 8 AufenthG): z. B. Abbruch der Ausbildung
- Zum Nachweis des aktiven Betreibens der Ausbildung wird der Ausländer zur regelmäßigen Vorlage von Berufsschulzeugnissen aufgefordert
- Sofern eine Ausbildung abgebrochen oder vorzeitig beendet wird, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Folgeduldung (§ 60a Abs. 2 S. 10 und 11 AufenthG) für 6 Monate zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle – nicht verlängerbar!

## „3+2“-Regelung / „Ausbildungsduldung“ i.S.d. 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

### Bleibeperspektiven im Anschluss an die Ausbildungsduldung

Ausgangslage ist die erteilte  
Ausbildungsduldung  
(§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG)

erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung

Aufnahme einer der beruflichen Qualifikation  
entsprechenden Beschäftigung im  
Ausbildungsbetrieb

Zustimmung Bundesagentur für Arbeit /  
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Voraussetzungen § 18a Abs. 1 Nrn. 2-7  
AufenthG erfüllt?

AE nach § 18a Abs. 1a AufenthG für 2 Jahre  
-> darüber hinaus § 9 AufenthG

erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung

keine Weiterbeschäftigung im  
Ausbildungsbetrieb

einmalige Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 11  
AufenthG zum Zweck der Suche nach einer  
der erworbenen beruflichen Qualifikation  
entsprechenden Beschäftigung  
für 6 Monate – nicht verlängerbar!!

## Aktuelle Zahlen aus dem Landkreis Donau-Ries

- **in Ausbildung befindliche Asylbewerber im lfd. Verfahren**

**4**

- **in Ausbildung befindliche Geduldete**

**3**

# Kritik an „3 + 2“-Regelung

- Systemwidrige Bleibeberechtigung für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer
- Diese Regelung entspricht nicht dem in § 1 Abs. 1 AufenthG genannten Zweck des Aufenthaltsgesetzes.
- Gesetzgeber hat „falsche Zuwanderungstür“ gewählt.

## Alternative:

### **Freiwillige Ausreise mit anschließender Wiedereinreise im geregelten Visumsverfahren**

- Vorteile:
- rechtmäßiger Aufenthalt ab Beginn der Ausbildung
  - kein asylrechtlicher Bezug mehr
  - schnellerer Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts

## Aktuelle Zahlen aus dem Landkreis Donau-Ries

### ○ **Freiwillige Ausreisen mit anschließender Wiedereinreise zur Berufsausbildung:**

8

- Senegal (m) – Wiedereinreise am 20.07.2016 (Metzger)
- Albanien (m) – Wiedereinreise am 02.08.2016 (Zimmermann)
- Pakistan (m) – Wiedereinreise am 20.12.2016 (Fachkraft für Lagerlogistik)
- Guinea (m) – Wiedereinreise am 29.07.2017 (Straßenbauer)
- Guinea (m) – Wiedereinreise demnächst (Fahrzeuglackierer)
- Guinea (m) – Wiedereinreise demnächst (Fachkraft für Metalltechnik)
- Gambia (w) – Wiedereinreise demnächst (Bäckerin)
- Liberia (m) – Wiedereinreise demnächst (Maurer)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen rund um das Thema „Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten“ erreichen Sie die Ausländerbehörde wie folgt:

Landratsamt Donau-Ries

Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth

FB 21 Personenstands- und Ausländerwesen, Staatsangehörigkeitsrecht, Asylrecht

Haus B (Zimmer 025 – 029; 032 – 033)

Tel.-Nr.: 0906/74-0

Fax: 0906/74-293

E-Mail: [Asyl@lra-donau-ries.de](mailto:Asyl@lra-donau-ries.de)